

Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag der Kirchgemeinde	2	Art. 18 2. an der Kirchgemeinde-	
Art. 1 Gottesdienste	2	versammlung	4
Art. 2 Taufe	2	Art. 19 Wahlzettel	4
Art. 3 Abendmahl	2	Art. 20 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer	4
Art. 4 Kirchliche Trauung	2	C. Kirchgemeindeversammlung.....	5
Art. 5 Bestattungs-Gottesdienst.....	2	Art. 21 Termin, Traktanden	5
Art. 6 Kirchliche Handlungen durch		D. Kirchgemeindevorstand	5
auswärtige Personen	2	Art. 22 Geschäftsordnung	5
Art. 7 Kollekten.....	2	Art. 23 Entschädigung, 1. Präsidentin oder	
Art. 8 Religionsunterricht	2	Präsident	5
Art. 9 Konfirmandenunterricht und		Art. 24 2. Vorstandsmitglieder.....	5
Konfirmation	3	Art. 25 Spesen	5
Art. 10 Weitere Angebote	3	Art. 26 Kommissionen	6
		E. Geschäftsprüfungskommission	6
		Art. 27 Entschädigung.....	6
II. Allgemeine Bestimmungen	3	IV. Beauftragte und Mitarbeitende.....	6
Art. 11 Territoriale Abgrenzung.....	3	Art. 28 Stellung.....	6
Art. 12 Kirchenregion	3	Art. 29 Gesamtkollegium.....	6
Art. 13 Eintritt/Austritt.....	3	Art. 30 Pfarramt.....	6
III. Organisation	3	Art. 31 Sozialdiakoninnen- und diakone	6
A. Allgemeine Bestimmung	3	Art. 32 Weitere kirchliche Mitarbeitende	6
Art. 14 Gemeinsame Gemeindeleitung.....	3	Art. 33 Verwaltung.....	7
Art. 15 Amtsdauer	3	V. Schlussbestimmungen	7
Art. 16 Amtliche Publikationen.....	4	Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts	7
B. Wahlen	4	Art. 35 Inkrafttreten	7
Art. 17 Wahl des Kirchgemeindevorstandes,		Art. 36 Übergangsbestimmung	7
1. an der Urne	4		

I. Auftrag der Kirchgemeinde

Art. 1

Gottesdienste

¹ Regelmässige Gottesdienste an Sonn- und Festtagen finden in der Comanderkirche, in der Martinskirche und in der Kirche Masans statt. Der Kirchgemeindevorstand beschliesst im Einvernehmen mit dem Pfarramt/Gesamtkollegium über Ausnahmen.

² Der Kirchgemeindevorstand bestimmt im Einvernehmen mit dem Pfarramt/Gesamtkollegium über die Art und die Anzahl weiterer Gottesdienste.

Art. 2

Taufe

¹ Die Taufe wird im Gemeindegottesdienst vollzogen. Ausnahmen sind dem Kirchgemeindevorstand zu melden.

² Einzelheiten regelt der Kirchgemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Pfarramt/Gesamtkollegium in einem Reglement.

Art. 3

Abendmahl

¹ Zum Abendmahl sind alle eingeladen.

² Das Abendmahl wird mindestens in den Gottesdiensten von Weihnachten, Ostern, Pfingsten sowie des Bündner Herbstfestes gefeiert. In mindestens einer Kirche wird das Abendmahl auch am Karfreitag und am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag gefeiert. Über weitere Feiern entscheidet der Kirchgemeindevorstand auf Antrag des Pfarramts/Gesamtkollegiums.

³ Es ist dafür zu sorgen, dass das Abendmahl auch alkoholfrei sowie mit Einzel- und Gemeinschaftskelch ausgeteilt wird.

Art. 4

Kirchliche
Trauung

¹ Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind verpflichtet, Paare in Chur kirchlich zu trauen, wenn mindestens jemand der Brautleute der Reformierten Kirche Chur angehört.

² Die kirchliche Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt.

Art. 5

Bestattungs-
Gottesdienst

¹ Der Kirchgemeindevorstand regelt die Einzelheiten der Bestattungs-Gottesdienste im Einvernehmen mit dem Pfarramt/Gesamtkollegium in einem Reglement.

² Abdankungen von Personen, die der Landeskirche nicht angehören, können aus seelsorgeischen Gründen übernommen werden. Sie finden nicht in Kirchen statt.

Art. 6

Kirchliche
Handlungen
durch auswärtige
Personen

¹ Auswärtige Personen dürfen kirchliche Handlungen in Chur nur vornehmen, wenn sie von einer der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz angeschlossenen Kirche ordiniert oder angestellt sind.

² Über Ausnahmen entscheidet der Kirchgemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Pfarramt/Gesamtkollegium.

Art. 7

Kollekten

¹ Aus Solidarität mit den Armen und Schwachen wird in der Regel in jedem Gottesdienst eine Kollekte erhoben.

² Über die Verwendung von Kollekten beschliesst der Kirchgemeindevorstand auf Antrag des Pfarramts/Gesamtkollegiums, soweit nicht kantonale Behörden darüber beschlossen haben.

³ Die Einzelheiten werden in einem Reglement festgelegt.

Art. 8

Religions-
unterricht

¹ Der Kirchgemeindevorstand legt das von den Pfarrerrinnen und Pfarrern zu erteilende Unterrichtspensum fest und sorgt für die nötigen zusätzlichen Lehrpersonen.

² Er ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Art. 9

- ¹ Der Konfirmandenunterricht wird in der Regel durch die Pfarrerinnen und Pfarrer erteilt. Konfirmanden-
unterricht und
Konfirmation
- ² Der Kirchgemeindevorstand ist im Einvernehmen mit dem Pfarramt/Gesamtkollegium für die Qualitätssicherung verantwortlich.
- ³ Die Konfirmation erfolgt gegen Ende des Schuljahres.

Art. 10

- ¹ Die Organe und die Mitarbeitenden setzen sich gemeinsam für die kirchliche Zusammengehörigkeit und die Gemeinschaft in der Gemeinde ein. Weitere
Angebote
- ² Dazu unterstützt und fördert die Kirchgemeinde insbesondere Bestrebungen zur:
- a) Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
 - b) Erwachsenenbildung;
 - c) Seelsorge;
 - d) Diakonie

II. Allgemeine Bestimmungen**Art. 11**

- ¹ Die Bewohnerinnen und Bewohner im Meiersboden und der Sassalstrasse gehören der Reformierten Kirche Chur an. Territoriale
Abgrenzung
- ² Die Einwohnerinnen und Einwohner der zur Stadt Chur gehörenden Gebiete von Vorder- und Hinteraraschgen (südlich der Linie Sassal-Araschgerrank - Unteres und Oberes Städeli) sowie von Praden und Tschierschen gehören der Evangelischen Kirchgemeinde Steinbach an.

Art. 12

Die Reformierte Kirche Chur gehört zur Kirchenregion Sassal-Chur. Kirchenregion

Art. 13

Die schriftliche Erklärung über Eintritt beziehungsweise Austritt bezieht sich nur auf andere Familienmitglieder, wenn diese ausdrücklich darin aufgeführt sind und das 16. Altersjahr noch nicht erfüllt haben. Eintritt/Austritt

III. Organisation**A ALLGEMEINE BESTIMMUNG****Art. 14**

- ¹ Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramts/Gesamtkollegiums treffen sich regelmässig zu gemeinsamen Sitzungen, um grundlegende Fragen des Gemeindeaufbaus und der Gemeindeleitung zu besprechen und zu klären. Gemeinsame
Gemeinde-
leitung
- ² An den Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes nimmt eine Vertretung des Pfarramts/Gesamtkollegiums teil.

Art. 15

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Quartierkommissionen beträgt: Amtsdauer
- a) vier Jahre für die volljährigen Mitglieder;
 - b) zwei Jahre für die 16- bis 18-jährigen Mitglieder.
- ² Die Amtsdauer der Delegierten in der Regionalversammlung der Kirchenregion beträgt vier Jahre. Für Delegierte aus dem Kirchgemeindevorstand endet die Amtsdauer spätestens mit dem Rücktritt aus dem Vorstand.
- ³ Die Kommissionsmitglieder und Delegierten können wiedergewählt werden.

Amtliche Publikationen	<p>Art. 16 Amtliche Publikationen der Kirchgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Stadt Chur und auf der Webseite der Kirchgemeinde.</p>
	<p>B WAHLEN</p>
Wahl des Kirchgemeindevorstandes, 1. an der Urne	<p>Art. 17 ¹ Mindestens zwei Monate vor dem Abstimmungstermin fordert der Kirchgemeindevorstand die Stimmberechtigten durch amtliche Publikation auf, innert 30 Tagen Wahlvorschläge einzureichen. ² Die eingegangenen Vorschläge werden den Stimmberechtigten vor dem Abstimmungstermin bekannt gegeben. Wählbar sind auch andere Stimmberechtigte. ³ Die Stimmabgabe für das Kirchgemeindepresidium gilt gleichzeitig auch für die Wahl als Mitglied des Vorstandes. ⁴ Kommt eine Wahl nicht zustande oder sind weniger Personen gewählt als zu wählen sind, finden die Bestimmungen über die Ersatzwahl Anwendung.</p>
2. an der Kirchgemeindeversammlung	<p>Art. 18 ¹ Der Kirchgemeindevorstand kündigt Ergänzungs- und Ersatzwahlen mindestens sechs Wochen vor dem Wahltermin an und fordert die Stimmberechtigten durch amtliche Publikation auf, innert 15 Tagen Wahlvorschläge einzureichen. ² Die eingegangenen Vorschläge sind amtlich zu publizieren und den Stimmberechtigten vor dem Wahltermin bekannt zu geben. Andere Personen sind nicht wählbar.</p>
Wahlzettel	<p>Art. 19 ¹ Der Wahlzettel enthält a) die Namen der vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden; b) leere Linien in der Zahl der zu besetzenden Sitze; c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen. ² Die Stimmberechtigten wählen mittels Ankreuzen von Namen von Kandidierenden, die auf dem Wahlzettel aufgeführt sind oder von anderen wählbaren Personen, welche die oder der Wählende auf leere Linien schreibt. ³ Zusätzlich zu den gesetzlichen Ungültigkeitsgründen sind Wahlzettel ungültig, auf denen die angekreuzten Namen die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt. ⁴ Die Stimmberechtigten sind bei jeder Wahl angemessen über das gültige Ausfüllen des Wahlzettels zu informieren.</p>
Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer	<p>Art. 20 ¹ Die Wählbarkeit als Pfarrerin oder Pfarrer richtet sich nach dem landeskirchlichen Recht. ² Dem Kirchgemeindevorstand steht das Vorschlagsrecht zu. ³ Schlägt der Kirchgemeindevorstand nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Wahl vor, stimmt die Versammlung schriftlich mit «ja» oder «nein» über die Wahl der vorgeschlagenen Person ab. Stehen mehrere Pfarrpersonen zur Wahl, findet Art. 19 sinngemäss Anwendung. ⁴ Sind mehrere Pfarrpersonen an der gleichen Versammlung zu wählen, kann die Wahl als Gesamtwahl durchgeführt werden. ⁵ Für die Berechnung des absoluten Mehrs bei Wahlen nach Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 wird die Zahl der gültigen Stimmzettel durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>

C KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 21

- ¹ Die ordentlichen Kirchgemeindeversammlungen finden in der Regel im Juni und November statt. Termin, Traktanden
- ² Der Kirchgemeindevorstand bestimmt das Datum, die Zeit und den Ort.
- ³ Er legt die Traktanden fest und sorgt für die amtliche Publikation.

D KIRCHGEMEINDEVORSTAND

Art. 22

Für die Organisation der Amtsführung erlässt der Kirchgemeindevorstand eine Geschäftsordnung. Geschäftsordnung

Art. 23

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine jährliche Pauschale (Fixum). Der Richtwert beträgt 40 000 Franken (entspricht einem Pensum von rund 30 %). Entschädigung, 1. Präsidentin oder Präsident
- ² Der Kirchgemeindevorstand kann das Pensum festlegen. Er bestimmt, welche Sitzungen und Tätigkeiten mit der Pauschale abgegolten sind.
- ³ Für Sitzungen und Tätigkeiten, die nicht durch die Pauschale abgegolten sind, erhält die Präsidentin oder der Präsident Sitzungsgelder nach den für die Vorstandsmitglieder geltenden Ansätzen.

Art. 24

- ¹ Die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt über eine jährliche Pauschale (Fixum) und Sitzungsgelder. 2. Vorstandsmitglieder
- ² Die jährliche Pauschale beträgt höchstens 8 000 Franken und wird vom Vorstand festgelegt.
- ³ Mit der Pauschale wird der Aufwand für die Vorstandssitzungen und die Kirchgemeindeversammlungen sowie deren Vor- und Nachbereitung abgegolten (Richtwert: 12 Sitzungen und zwei Versammlungen à drei bis sechs Stunden).
- ⁴ Für Sitzungen und Tätigkeiten, die nicht durch die Pauschale abgegolten sind, erhalten die weiteren Mitglieder des Vorstandes Sitzungsgelder.
- ⁵ Es werden folgende Sitzungsgelder ausbezahlt:
- a) Sitzungen bis 3 Std. 85 CHF;
 - b) Sitzungen ab 3 Std. 120 CHF;
 - c) Sitzungen ab 6 Std. 200 CHF.
- ⁶ Der Vorstand regelt die Entschädigung für weitere Tätigkeiten.

Art. 25

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine jährliche Spesenpauschale von höchstens 500 Franken. Diese dient zur Deckung der Unkosten, welche durch die Ausführung der Vorstandsarbeit entstehen, namentlich Fahr-, Kommunikations- und Büromaterialspesen sowie Nutzung von privaten Büroeinrichtungen. Spesen
- ² Die Spesenpauschale wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
- ³ Ausgaben, welche im Auftrag des Amtes für Dritte anfallen (kleine Geschenke, anfallende Fahrspesen an auswärtige Besprechungen), können als effektive Spesen zusätzlich geltend gemacht werden.

- Art. 26**
- Kommissionen ¹ Mit der Einsetzung einer Kommission erlässt der Kirchgemeindevorstand deren Pflichtenheft und regelt ihre Aufgaben und Zuständigkeiten.
- ² Die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern regelt der Kirchgemeindevorstand in einem Entschädigungsreglement.

E GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Art. 27**
- Entschädigung Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von 1500 Franken.

IV. Beauftragte und Mitarbeitende

- Art. 28**
- Stellung ¹ Die kirchlichen Aufgaben der Beauftragten und Mitarbeitenden richten sich nach dem Recht der Landeskirche sowie der Kirchgemeindeordnung und diesen Ausführungsbestimmungen.
- ² Ihre personalrechtlichen Rechte und Pflichten richten sich nach der Personalgesetzgebung der Landeskirche und der Kirchgemeinde.

- Art. 29**
- Gesamtkollegium ¹ Das Gesamtkollegium dient insbesondere zur Beratung pfarramtlicher Angelegenheiten.
- ² Es konstituiert sich selber. Es kann weitere Personen beiziehen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident vertritt das Gesamtkollegium nach Aussen. Im Verhinderungsfall wird sie oder er durch ein anderes Mitglied des Gesamtkollegiums vertreten.
- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident sowie ein zweites vom Gesamtkollegium für ein Jahr gewähltes Mitglied nehmen an den Sitzungen des Kirchgemeindevorstands mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

- Art. 30**
- Pfarramt ¹ Das Pfarramt besteht aus den im Dienst der Kirchgemeinde stehenden Pfarrerinnen und Pfarrern.
- ² Zur Koordination der seelsorgerlichen Tätigkeit kann der Kirchgemeindevorstand die Gemeinde im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Pfarramtes in Quartiere einteilen.
- ³ Jedes Mitglied kann sich an die Pfarrerin oder den Pfarrer seiner Wahl wenden.

- Art. 31**
- Sozialdiakoninnen und -diakone ¹ Die im Dienst der Kirchgemeinde Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sind insbesondere im Sozialdienst der Kirchgemeinde tätig.
- ² Der Kirchgemeindevorstand kann auch für weitere Aufgaben Sozialdiakoninnen und -diakone anstellen.

- Art. 32**
- Weitere kirchliche Mitarbeitende ¹ Weitere Angestellte der Kirchgemeinde sind insbesondere die:
- a) Fachlehrpersonen Religion;
 - b) Organistinnen und Organisten;
 - c) Mesmerinnen und Mesmer.
- ² Neben den Angestellten und Beauftragten ist die Kirchgemeinde auf freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen. Der Kirchgemeindevorstand ist dafür besorgt, dass diese für ihre Dienste vorbereitet und unterstützt werden.

Art. 33

¹ Die Verwalterin beziehungsweise der Verwalter bildet die Stabsstelle des Kirchgemeindevorstands. Der Kirchgemeindevorstand erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten. Verwaltung

² Das Sekretariat steht unter der Leitung der Verwalterin beziehungsweise des Verwalters. Es erbringt administrative Dienstleistungen zugunsten der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde. Der Kirchgemeindevorstand regelt die Einzelheiten im Einvernehmen mit der Verwalterin beziehungsweise dem Verwalter.

V. Schlussbestimmungen**Art. 34**

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung werden die Ausführungsbestimmungen zur Kirchgemeindeordnung vom 1. Januar 2010 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 35

Nach Genehmigung der Ausführungsbestimmungen an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021 treten diese auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Inkrafttreten

Art. 36

¹ Die vor Inkrafttreten der Zusammenschlüsse mit den Kirchgemeinden Maladers und Haldenstein gewählten Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Kommissionen der Reformierten Kirche Chur bleiben bis zum Ablauf der jetzigen Amtsperiode im Amt. Übergangsbestimmung

² Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten unter Vorbehalt von Satz 2 die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung und der Ausführungsbestimmungen dazu. Bei Rücktritten aus dem Kirchgemeindevorstand während der jetzigen Amtsperiode unterbleiben Ersatzwahlen, bis die Grösse gemäss Kirchgemeindeordnung erreicht ist.

Chur, 17. Dezember 2024



Curdin Mark
Präsident



Markus Scherrer
Verwalter